

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen Lucky Faces.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

§ 2 (Zweck)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieses Zwecks durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine andere Körperschaft
 - b. die Organisation/ den Besuch von Veranstaltungen oder Fortbildungen für Kinder und Jugendliche wie z.B. Grillfeste, Museen, Theater, Sportveranstaltungen etc.
 - c. Bereitstellung von Mitteln für die Ausgestaltung der Einrichtung von Organisationen, die im Rahmen der Jugendhilfe tätig sind (z.B. Kindergärten, Schulen, Jugendhäuser) und für die Durchführung von Veranstaltungen.
3. Der Wirkungsbereich ist das In- und Ausland. Der Schwerpunkt liegt in der Region Stuttgart.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt (gegebenenfalls auch juristische Personen).
2. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
3. Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
 - a. Jugendliche Mitglieder
 - b. Ordentliche Mitglieder
 - c. Fördernde Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
4. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt des Mitgliedes,
 - b. Ausschluss des Mitgliedes und
 - c. Tod des Mitgliedes.
6. Der Austritt aus dem Verein kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres erfolgen.

7. Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - a. das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
 - b. mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnungen nicht gezahlt hat.Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
8. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.
9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 5 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden, dem
 - 2. Vorsitzenden, dem
 - Schatzmeister und dem
 - Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Darüber hinaus verantwortet er die folgenden Aufgaben:
 - a. Erstellung von Entscheidungsvorlagen für Mitgliederversammlungen
 - b. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung sämtlicher Gremiensitzungen
 - c. Sicherstellung der Transparenz und Dokumentation sämtlicher Geschäftsvorfälle.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Zu der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - b. Die Wahl des Vorstandes,
 - c. Die Entlastung des Vorstandes,
 - d. Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung,
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. Die Auflösung des Vereins.
6. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einer einfachen Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind.
8. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist nach §33 BGB eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 (Datenschutz)

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Adresse, Email, Telefon, Mobil). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 8 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche das Vermögen für die Förderung der Jugendhilfe im Sinne des Vereinszwecks (s. § 2 der Satzung) zu verwenden hat.

§ 9 (Schlussbestimmung)

Die vorstehende Satzung wurde am 18.01.2013 angepasst (§1 Abs. 3). Die Änderung wurde mit mehrheitlichem Beschluss in der Mitgliederversammlung am 18.01.2013 verabschiedet.

Steinenbronn, 18.01.2013